

AMTSBLATT

Nr. 24/2020 Ausgegeben am 19.06.2020 Seite 182

Inhalt:

1.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/
nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des
Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel am 22.06.2020

Seite 183
2.
Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Mayen-
Koblenz über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 18.06.2020

Seite 184-186
3.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 187



■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

Bekanntmachung

Die nächste öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel findet am:

22.06.2020, 13:00 Uhr

im Ratssaal, Erdgeschoss, Raum 123, der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz, Rathausstraße 2-4, 56637 Plaidt statt.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- Punkt 1:** Bericht der Geschäftsführung
- Punkt 2:** Eilentscheidung zur 8. Änderung der Verbandsordnung
- Punkt 3:** Eilentscheidung zum Nachtragswirtschaftsplan/ Nachtragshaushaltssatzung 2020
- Punkt 4:** Ausschreibung zur PPK-Verwertung im Landkreis Cochem-Zell ab 2021
- Punkt 5:** Ausschreibung Abfallsammelfahrzeuge
- Punkt 6:** Ausschreibung Umschlagbagger Sperrmüllverladung
- Punkt 7:** Ausschreibung Sperrmüllbehandlung

II. Nicht öffentliche Sitzung

- Punkt 8:** Vertragsangelegenheiten

56299 Ochtendung, 16.06.2020

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

gez. Burkhard Nauroth
Verbandsvorsteher

**Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz
über die Erhebung einer Jagdsteuer
vom 18.06.2020**

I.

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) - BS 2020-2 - und der §§ 1, 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) - BS 610-10 - und des § 1 der Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 11.01.1996 (GVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.08.2001 (GVBl. S. 210) - BS 610-10-1 - die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Ausübung des Jagdrechts im Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz unterliegt der Besteuerung (Jagdsteuer).

**§ 2
Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist jeder, dem das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht. Sind mehrere Personen zur Ausübung der Jagd berechtigt, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.
- (2) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haften der Verpächter, bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 sind auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuerjahr, Entstehung der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Tritt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 erst nach diesem Zeitpunkt ein, so entsteht der Steueranspruch mit Beginn des laufenden Monats. Fällt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 während des Steuerjahres weg, so endet der Zeitraum, für den die Steuer erhoben wird, mit dem Ende des laufenden Monats.

**§ 4
Steuermaßstab, Steuersatz**

Die Steuer beträgt 20 v. H. der Jahresjagdpacht.

**§ 5
Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken**

- (1) Bei verpachteten Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der vom Pächter nach dem Pachtvertrag für ein Pachtjahr zu zahlende Pachtpreis. Soweit die Verpachtung der Jagd umsatzsteuerpflichtig ist, gehört die Umsatzsteuer auch zur Jahresjagdpacht. Sofern die Jahresjagdpacht für mehrere Jahre im Voraus gezahlt wird, ist diese im Jahr des Zuflusses an den Verpächter in einer Summe zu versteuern.
- (2) Aufwendungen des Pächters zum Ersatz oder zur Verhütung von Wildschäden, zu deren Übernahme er verpflichtet ist, sind bei der Ermittlung der Jahresjagdpacht nicht zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Unterverpachtung einer Jagd ist die vom Unterpächter zu entrichtende Pacht maßgebend, wenn sie die vom Pächter zu entrichtende Pacht übersteigt.

§ 6**Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten Jagdbezirken**

- (1) Bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken oder nicht verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der Pachtpreis, der nach Beschaffenheit der Jagd im Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.
- (2) Nicht verpachtete Eigenjagdbezirke unterliegen nicht der Jagdsteuer:
 1. wenn es sich um nicht verpachtete Eigenjagdbezirke von Gebietskörperschaften handelt.
 2. wenn mit der Jagdausübung kein Aufwand im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz entsteht.

§ 7**Jahresjagdpacht in besonderen Fällen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Steuergläubiger (Landkreise oder kreisfreier Städte), so ist der Steuer nur derjenige Teil der Jahresjagdpacht zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirktes entfällt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8**Änderung der Jahresjagdpacht**

- (1) Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises während des Steuerjahres erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung wirksam wird.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken, wenn sich die Fläche des Jagdbezirktes um mehr als 10 v. H. verändert.

§ 9**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3 Abs. 1) von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid muss die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen, die Besteuerungsgrundlagen enthalten und angeben, wer die Steuer schuldet. Dem Steuerbescheid ist eine Belehrung darüber beizufügen, welcher Rechtsbehelf zulässig ist sowie innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.
- (2) Wechselt während des Steuerjahres die Person des Steuerschuldners oder ändert sich die Jahresjagdpacht, so wird die Steuer mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in dem der Wechsel oder die Änderung eintritt, neu berechnet und hierüber ein neuer Steuerbescheid erteilt. Die für die Geltungsdauer des neuen Steuerbescheides bereits entrichtete Steuer ist anzurechnen oder zu erstatten.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10**Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.
- (2) Ungeachtet der Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Steuerschuldner jede Änderung der Verhältnisse, die den Steuergegenstand oder die Höhe der Steuer betreffen, der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt erstmals für das Jagdjahr 2020/2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 19.01.1996 außer Kraft.

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 17 Abs. 6 Satz 1 LKO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 LKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 18.06.2020

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-163.01

19.06.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (fahrerlaubnisrechtliche Angelegenheit vom 19.06.2020):

**Herr Esmatollah Joshan, zuletzt wohnhaft: 56170 Bendorf, Bachstraße 35
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.09.2019 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer 130 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Lang